

Anlage zur Bewerbung zur Adventsspenden-Aktion

Voraussetzungen für die Vergabe von Spenden:

- 1.) Die Spende / Zuwendung darf ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 und 54 der Abgabenordnung dienen.
- 2.) Der Zuwendungsempfänger muss als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch das Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes, von der Körperschaftsteuer befreit sein.
- 3.) Die Verwendung der Spende / Zuwendung darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte und nicht zur Kapitalbildung gewährt. Das konkrete Projekt muss der Zuwendungsempfänger auf der Bewerbung um eine Spende / Zuwendung genau beschreiben. Dabei muss sicher gestellt sein, dass die Spende / Zuwendung weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet wird.

Folgende Maßnahmen können eingereicht werden:

- a) Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschaft und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
- b) Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- c) Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung (Abschnitt A Nr. 8 und 9 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 ESTDV).
- d) Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
- e) Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO.
- f) Sollte der Verein oder die Institution aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr keine Anschaffung getätigt haben, können wir in diesem Jahr ausnahmsweise mit dem Förderprogramm Soforthilfe Corona auch Spenden für die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von Liquiditätsengpässen ausschütten. Hierunter fallen dann z.B. auch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Räumlichkeiten, Leasingraten und Ähnliches.

Beispiele für Anschaffungen:

- Einrichtung und Ausstattung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen mit Büchern, Sport- und Spielgeräten, Freizeitmaterial, Mobiliar und Ähnliches.
- Sonderausstattungen für Krankenhäuser, die nicht zu deren Pflichtaufgabe als Krankenträger gehören. Gefördert werden z. B. Einrichtungsgegenstände einer Dialyseabteilung, Ausstattung eines Spielzimmers der Kinderabteilung, Defibrilator usw.
- Schule: Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Einrichtungsgegenständen zu Unterrichtszwecken für Schulen, soweit dies nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehört. Gefördert werden können z. B. wirtschaftskundliches Unterrichtsmaterial, Ausstattung von Schulbibliotheken, Auszeichnungen für Schüler in Form von Sachpreisen, Gestaltung des Schulhofes. Zugelassen ist auch die pauschale Mitfinanzierung von Schullandheimaufenthalten für Schulklassen sowie Studienfahrten und Schüleraustausche, bei denen ein Lerneffekt erzielt werden soll.
- Kirchen und Kirchengemeinden: Ausstattung von Jugendräumen und Altenbegegnungsstätten, Renovierung und Neubau von Kirchen, Kauf bzw. Restauration von Kirchenorgeln, Blumenspende für Friedhofsanlage.
- Sozialstation: Ausstattungen der Station sowie Anschaffungen von Fahrzeugen.
- Wohlfahrtspflege (mit näherer Beschreibung), wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, und Diakonisches Werk.
- Technisches Hilfswerk: Anschaffungen bzw. Finanzierung von Rettungs- und Krankentransportwagen, Einrichtung von Unfallrettungsfahrzeugen, Sanitätsbedarf, Einrichtung von Sanitätsräumen, Notdienstzelte, Funkgeräte, Beatmungsgeräte, Ausrüstung des Rettungsdienstes, Geräte und Werkzeuge zur Befreiung eingeklemmter Verletzter, Handlampen und Krankentrage, Einsatzzüge usw.
- Freiwillige Feuerwehr: Nur noch für Feuerlöschzwecke, z. B. Atemschutzgeräte, Unfallrettungswerkzeuge, Schutzkleidung (keine Kameradschaftspflege).
- Heimatvereine / Heimatmuseen / Narrenzünfte / Heimat- und Brauchtumspflege: Anschaffung von Trachten, Herstellung historischer Gegenstände.
- Gesangs- und Musikvereine: Anschaffungen von Noten, Musikinstrumenten, Uniformen.
- Sportvereine: Anschaffungen, z. B. Sportgeräte für die Jugend, Trikots, Bälle, Preise, Pokale.
- Sonstiges: Aufstellen von Ruhebänken, Baumspende, Erstellung oder Restaurierung eines Dorfbrunnens.
- Bau bzw. Renovierung von Vereinsheimen.
- Tierheime: Medizinische Versorgung von Tieren.
- Altenheime / Pflegevereine: Motivationsveranstaltungen für pflegende Angehörige, Aus- und Weiterbildung von Hospizhelfern.